

Stadt Marienmünster

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Entwicklung der Flächenkulisse zur Darstellung von
Konzentrationszonen für WEA

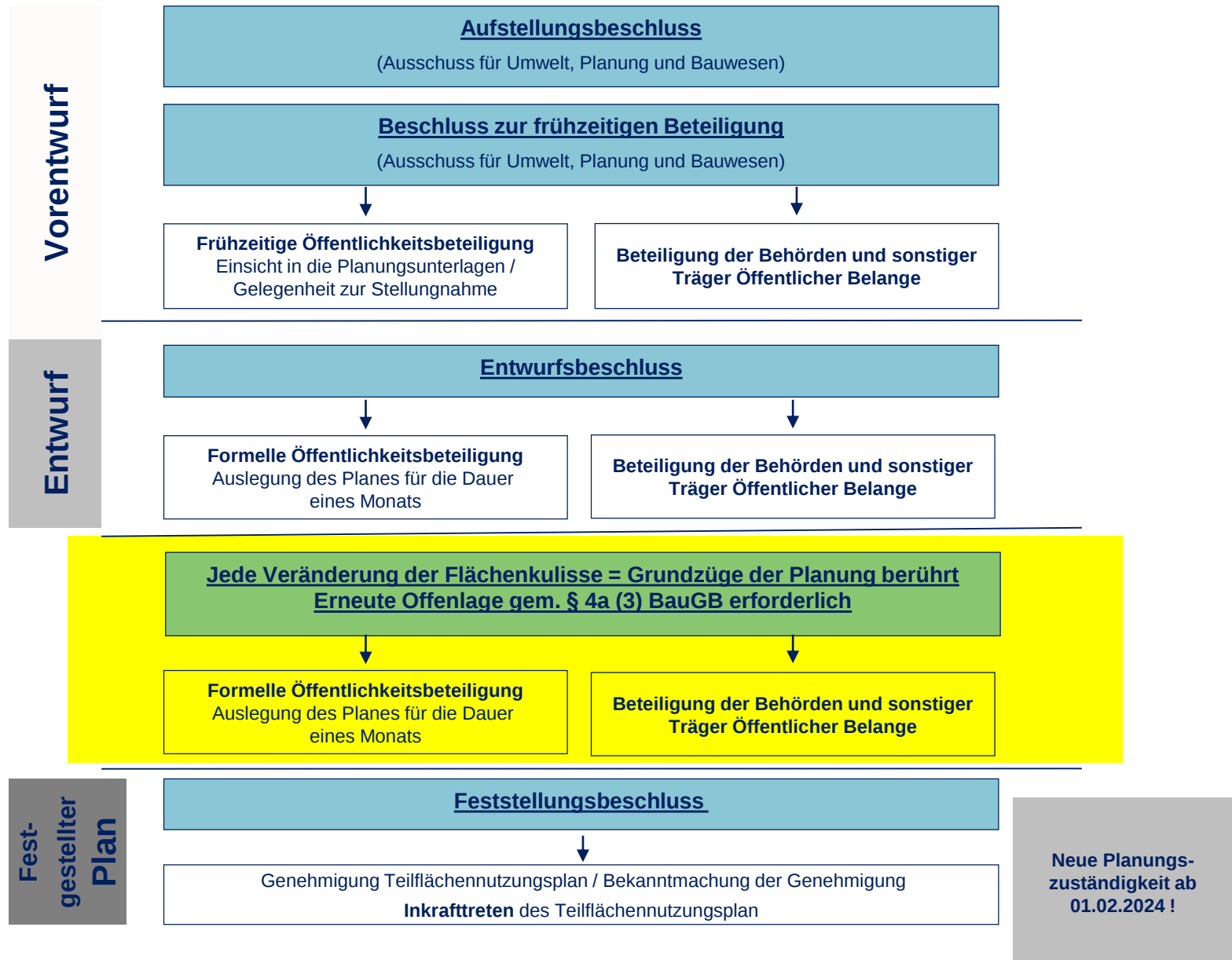
zur erneuten Beteiligung und öffentlichen Auslegung
gem. § 4a (3) BauGB

24.05.2023

Agenda:

- 1) Ergebnisse der Beteiligung Behörden / Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit im Rahmen der Offenlage**
- 2) Vorgehensweise Harte Tabuflächen / Weiche Tabuflächen**
- 3) Flächenkulisse für die erneute Offenlage 2023**

Verfahrensablauf Flächennutzungsplanung



Flächenkulisse 2022

Offenlage

Bereiche für die
Windenergie
mit
Ausschlusswirkung
gem. § 35 (3) Satz 3
BauGB

Umfang: 512 ha
= rd. 13 %



Themen

- 25 eingegangene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange /
- Antwort auf Landesplanerische Anfrage nach § 34 LaPlG
 - Denkmalschutzbelange
 - Umgang mit Wald und Schadens-/Kalamitätsflächen
 - NATURA-2000 Flächen, Naturschutzgebieten (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)
 - Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Siedlungslagen von 180 m zu den 920 m Abstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB
 - Größe Referenzanlage
- 44 eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 - Naturschutz und Landschaftsbild, Naherholung
 - Hinweise Artenschutz
 - „Umzingelungs“- , „Sperr“-wirkung
 - Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit), Havarien
 - Abstände
 - Stellungnahmen zur Flächenkulisse der Frühzeitigen Beteiligung
 - Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Siedlungslagen von 180 m
 - Modellflugplatz

Themen

- Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange/
Antwort auf Landesplanerische Anfrage nach § 34 LaPlG
- Denkmalschutzbelange – Prüfung Genehmigungsverfahren
- Umgang mit Wald und Schadens-/Kalamitätsflächen
- NATURA-2000 Flächen, Naturschutzgebieten (NSG), Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) – Berücksichtigung Biotope der Verbundsstufe 1, Aufhebung Wirkung Landschaftsschutz(gebiete) und Folge für das Landschaftsbildkonzept Kreis Höxter
- Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Siedlungslagen von 180 m zu den 920 m Abstand nach Ausführungsgesetz zum BauGB – ausreichend Anteil substanzieller Raum fraglich – Aufgabe des zusätzlichen Vorsorgepuffers bedeutet geänderte Flächenzuschnitte = Grundzüge der Planung sind berührt - Erneute Offenlage gem. § 4a (3) BauGB erforderlich
- Größe Referenzanlage – Anpassung an „aktuelle“ marktgängige Größen

Themen

■ Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- Naturschutz und Landschaftsbild, Naherholung – Genehmigungsverfahren
- Hinweise Artenschutz – Genehmigungsverfahren
- „Umzingelungs“-, „Sperr“wirkung – Prüfung Genehmigungsverfahren
- Immissionswirkungen (Lärm, Infraschall, Gesundheit) – Genehmigungsverfahren
- Abstände zu klein – Anteil substantieller Raum zu groß
- Stellungnahmen zur Flächenkulisse der Frühzeitigen Beteiligung – Berücksichtigung von Flächen aus der Kulisse der Frühzeitigen Beteiligung – Weiterbestehen 1.000 m Mindestabstand
- Zusätzlicher Vorsorgepuffer zu Siedlungslagen von 180 m – siehe Stellungnahmen Behörden / TÖB
- Modellflugplatz bleibt weiter als weiche Tabufläche bestehen

Neue rechtliche Rahmensetzung und Entwicklungen

Stellungnahmen konnte gesetzliche Neuregelungen des „Osterpakets“ oder „Sommerpakets“ 2022 noch nicht aufnehmen:

Beteiligungszeitraum 23.05.2022 – 01.07.2022 lag vor der Rechtswirksamkeit der Neuregelungen (28.07.2022, 01.01.2023, 01.03.2023 ...)

Erlass zum LEP NRW „Erneuerbare Energien“ – 28.12.2022

- Klarstellungen zur Frage der Errichtung von Windkraftanlagen bzw. Darstellung von Windenergiebereichen im Wald und auf Schadens- und Kalamitätsflächen
- Grundsätzlich ist die Prüfung nach LEP nicht ausgesetzt – Regionalplanerische Vorgaben in OWL sind weiter zu beachten

Ergänzung zum Ausführungsgesetz NRW zum BauGB (08.03.2023)

- Aussetzung des Mindestabstandes 1.000 m nach Ausführungsgesetz für neue Windenergiegebiet nach dem „Windenergie-an-Land“-Gesetz, Repowering und vor dem 15.07.2021 rechtskräftig gewordenen Windenergiebereiche.

Schritte der Potenzialanalyse zur Vorbereitung der Flächenkulisse für die Erneute Offenlage 2023

Stufe 1: Stadtgebiet – Abgrenzung / Bestimmung **Außenbereich**

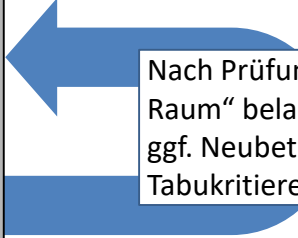
WAS IST DIE FLÄCHE, IN DER GRUNDSÄTZLICH ZUNÄCHST WINDENERGIEANLAGEN (WEA) PRIVILEGIERT SIND?

Stufe 2: Außenbereich minus **harte Kriterien** = Potenzialfläche = Maßstab für „der Windenergie substanziell Raum belassen“ = Bereiche für Windenergie / Konzentrationszone(n)

WAS IST DIE FLÄCHE, DIE SICH TATSÄCHLICH FÜR DIE ERRICHTUNG VON WEA EIGNET?

Stufe 3: Ggf. **weiche Kriterien** = Bereich(e) für die Windenergie / Konzentrationszone(n)

WAS IST DIE FLÄCHE, DIE ALS BEREICH(E) FÜR DIE WINDENERGIE / KONZENTRATIONSZONE(N) DARGESTELLT WERDEN KANN



Nach Prüfung, ob „substanziell Raum“ belassen wird oder nicht: ggf. Neubetrachtung weiche Tabukriterien

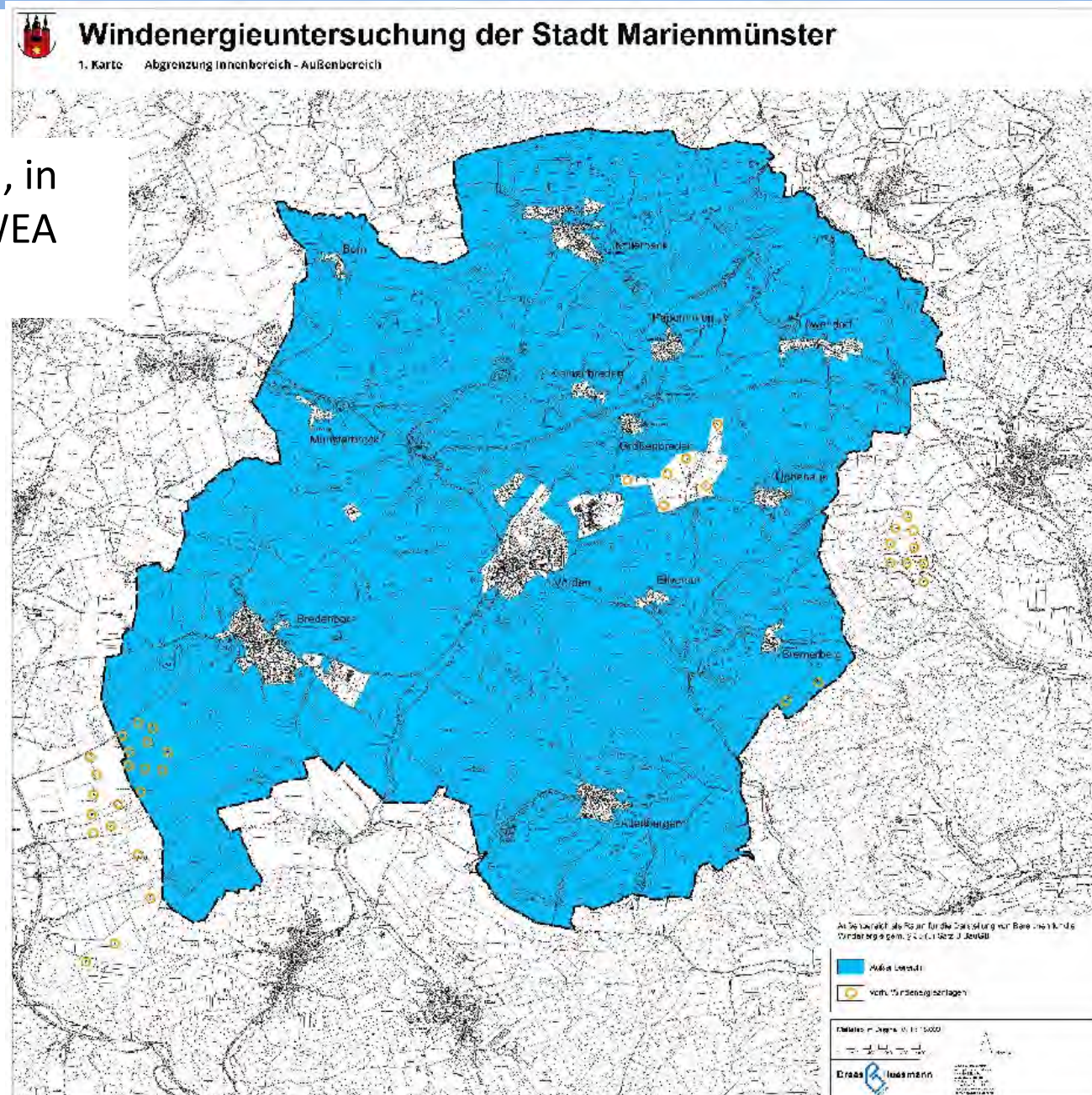
Abgrenzung Innenbereich - Außenbereich

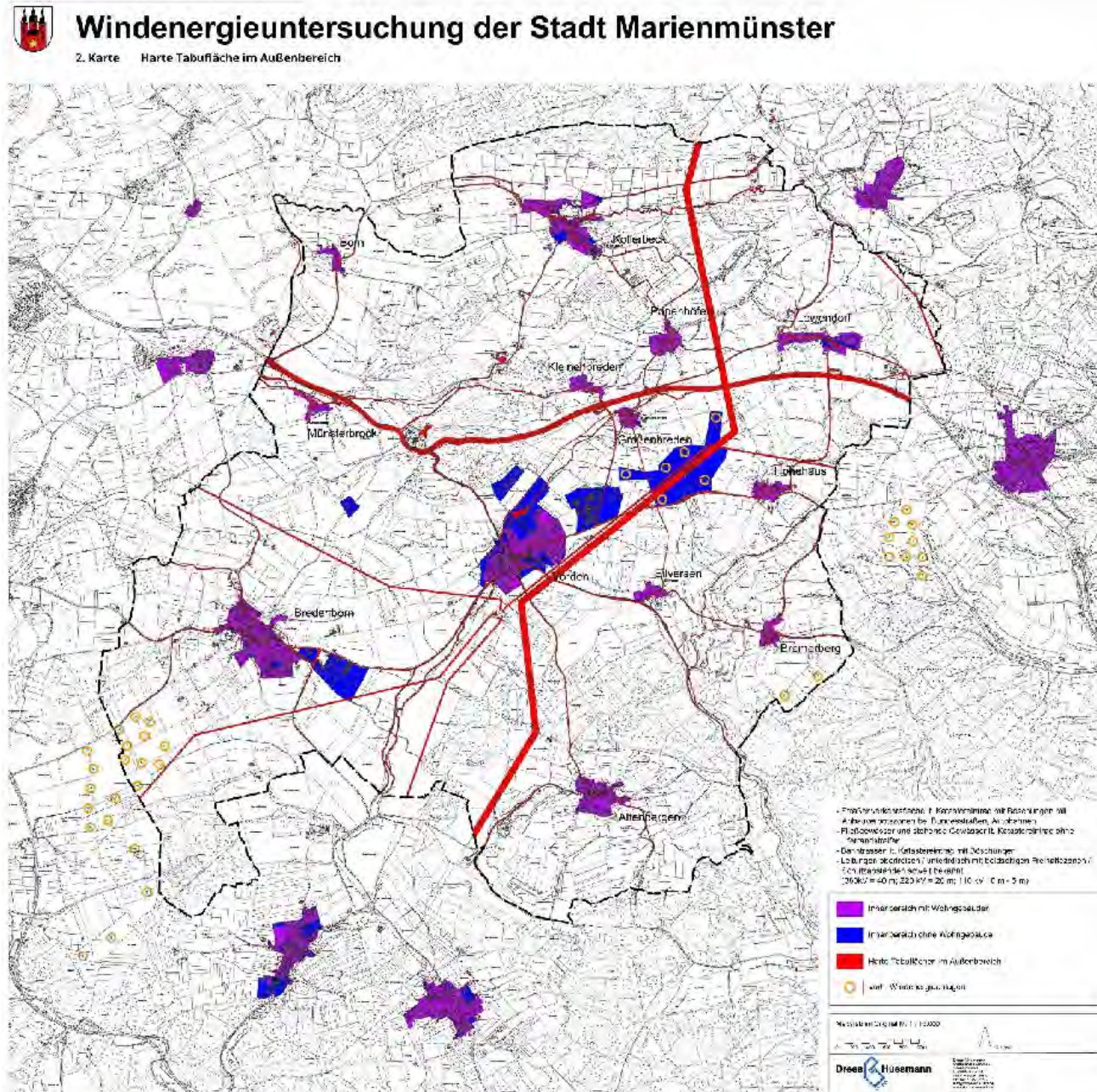
Außenbereich als Raum für die Darstellung von Bereichen für die Windenergie
gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

In den **Außenbereich** nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) fallen alle Grundstücke, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegen noch zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gehören.

*„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, **wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen**, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...] der Erforschung, Entwicklung oder **Nutzung der Wind- oder Wasserenergie** dient, [...]*

Was ist der Außenbereich, in dem die Errichtung von WEA privilegiert ist?

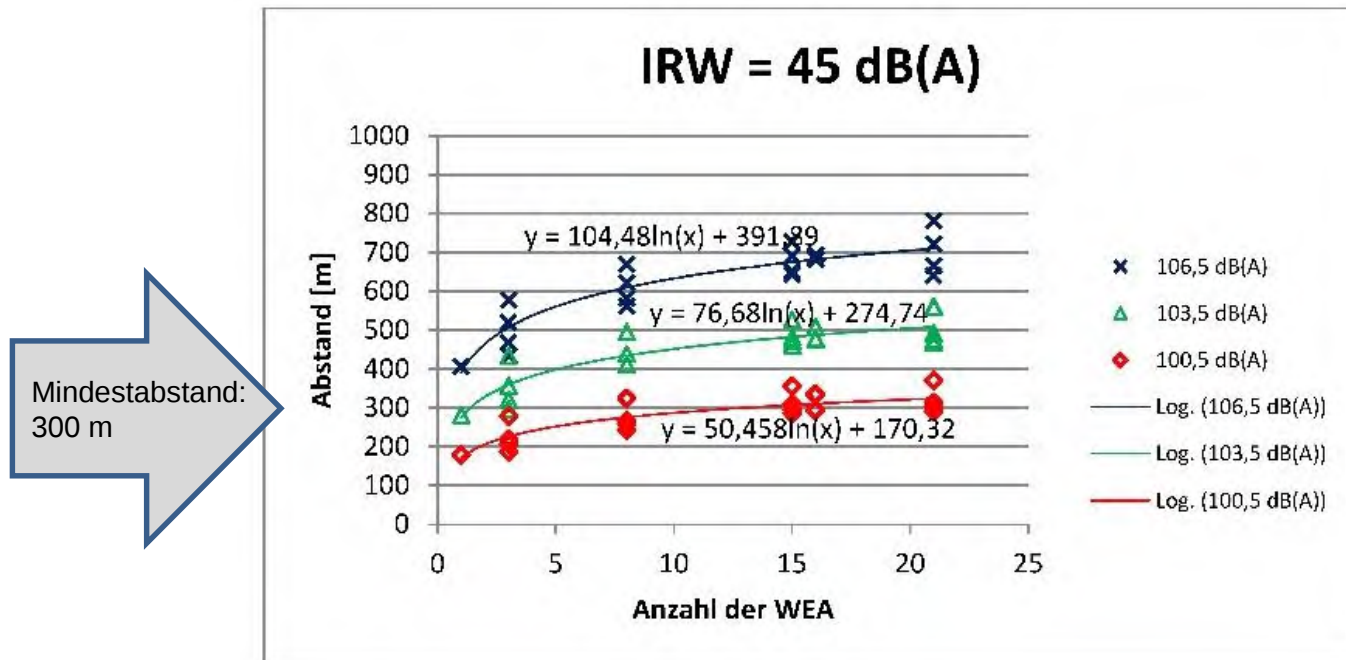




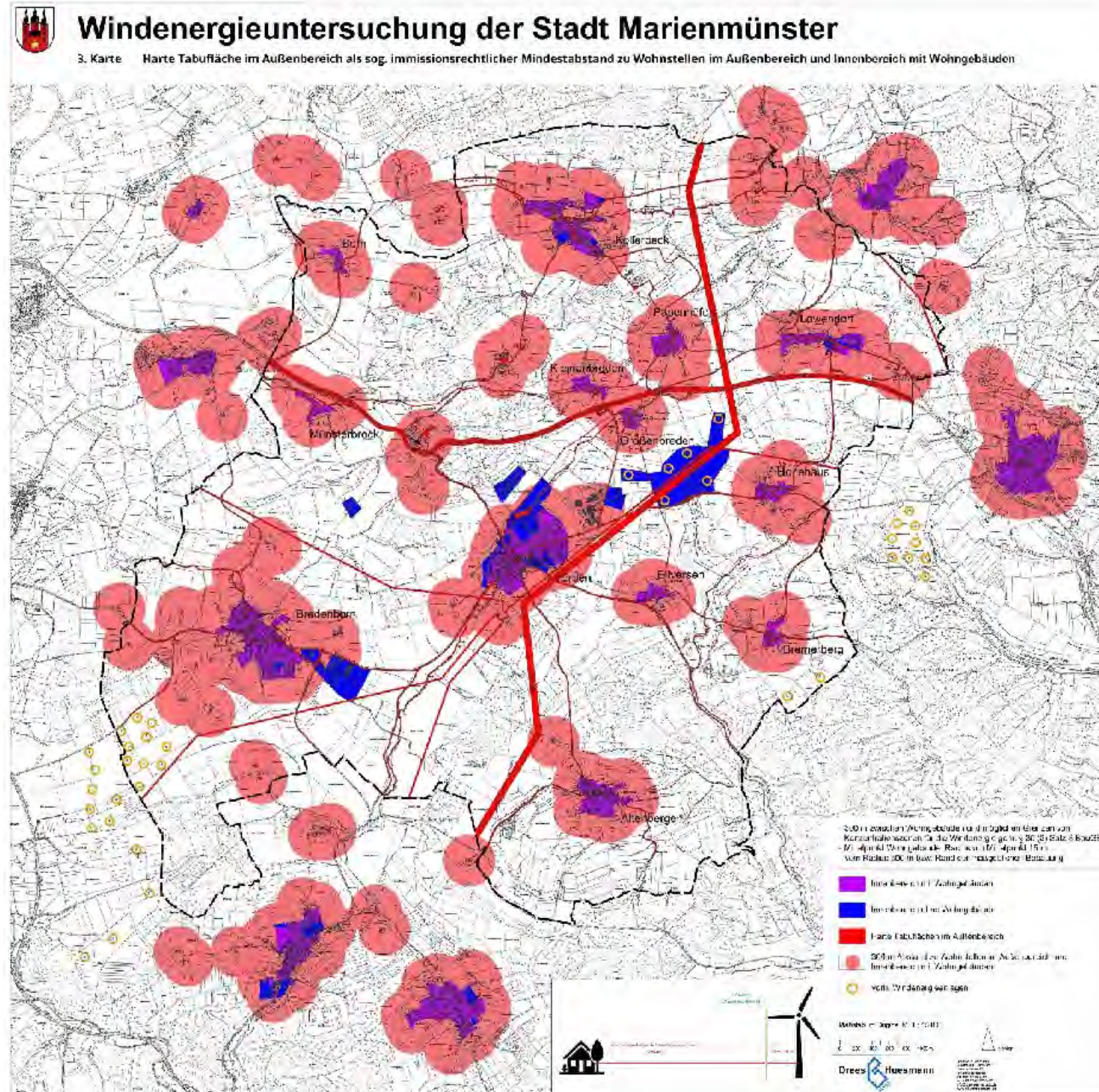
Harte Tabufläche im Außenbereich als sog. Immissionsrechtlicher Mindestabstand zu Wohnstellen im Außenbereich

- 300 m zwischen Wohngebäuden und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB
- Mittelpunkt Wohngebäude, Radius um Mittelpunkt 15 m, vom Radius 300 m bzw. vom Rand der maßgeblichen Bebauung

Schall



Harte Tabufläche
(+ 300 m
immissionsrechtlicher
Mindestabstand)



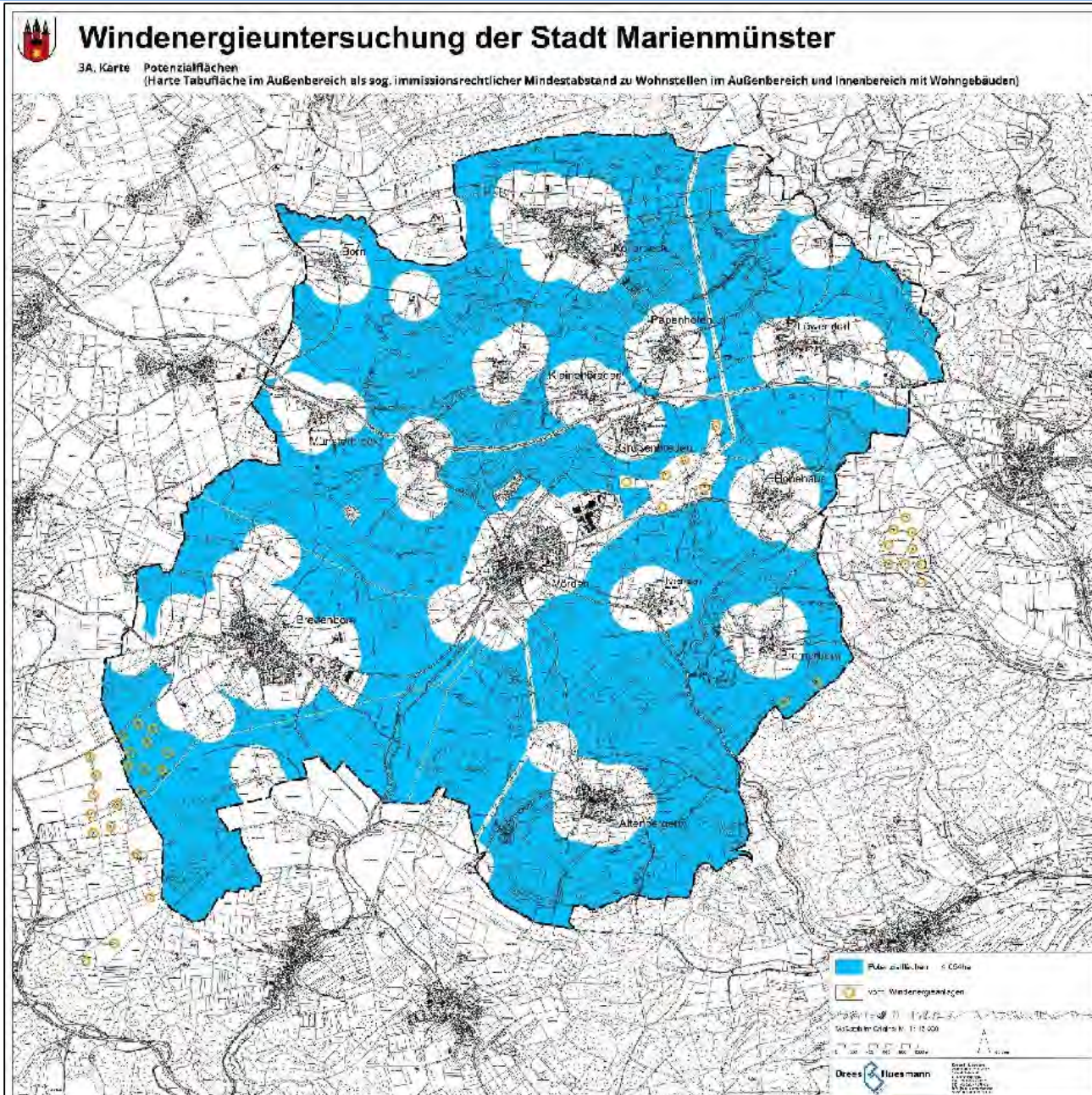
Potenzialfläche

Harte Tabufläche

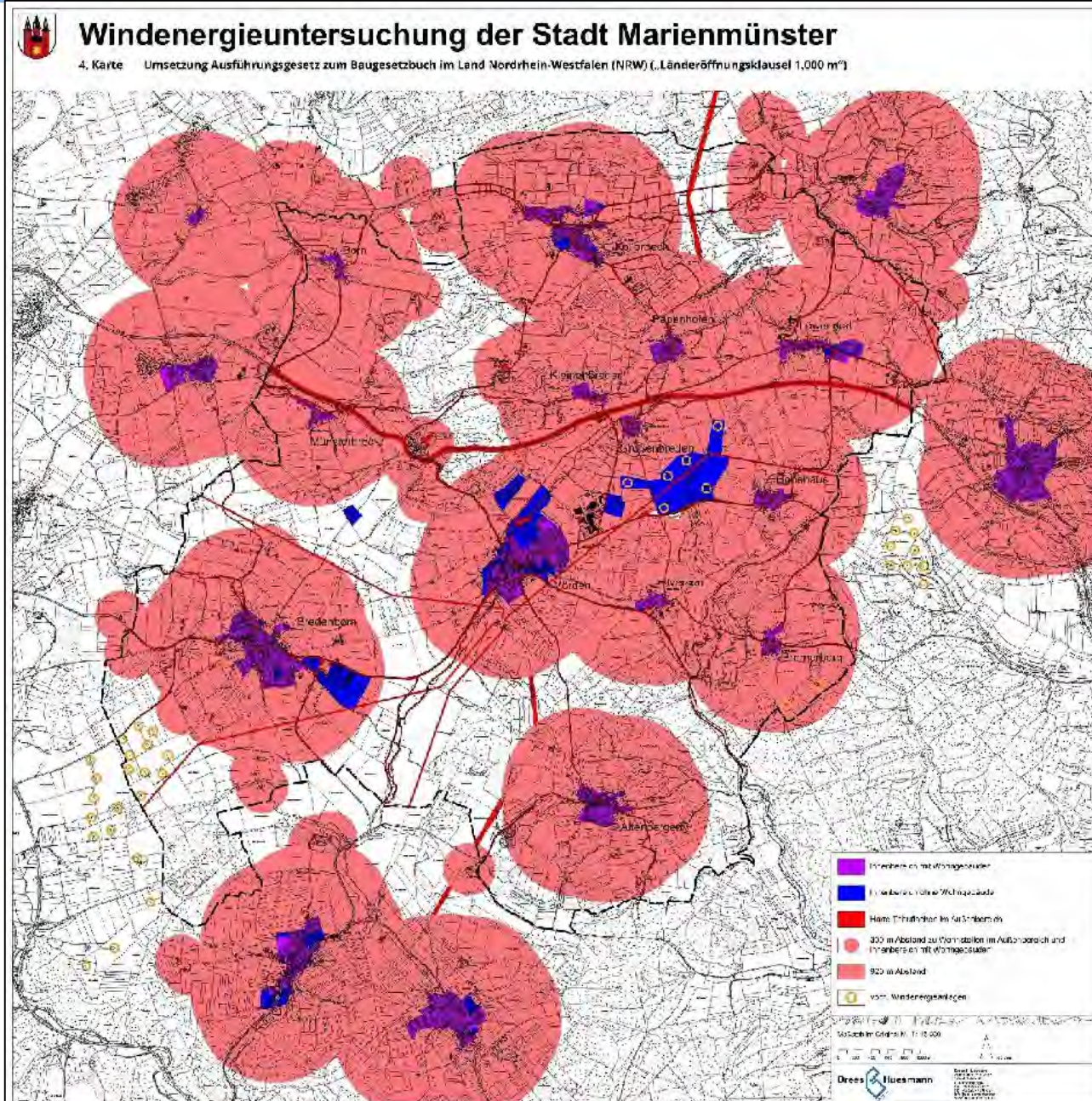
(+ 300 m

immissionsrechtlicher

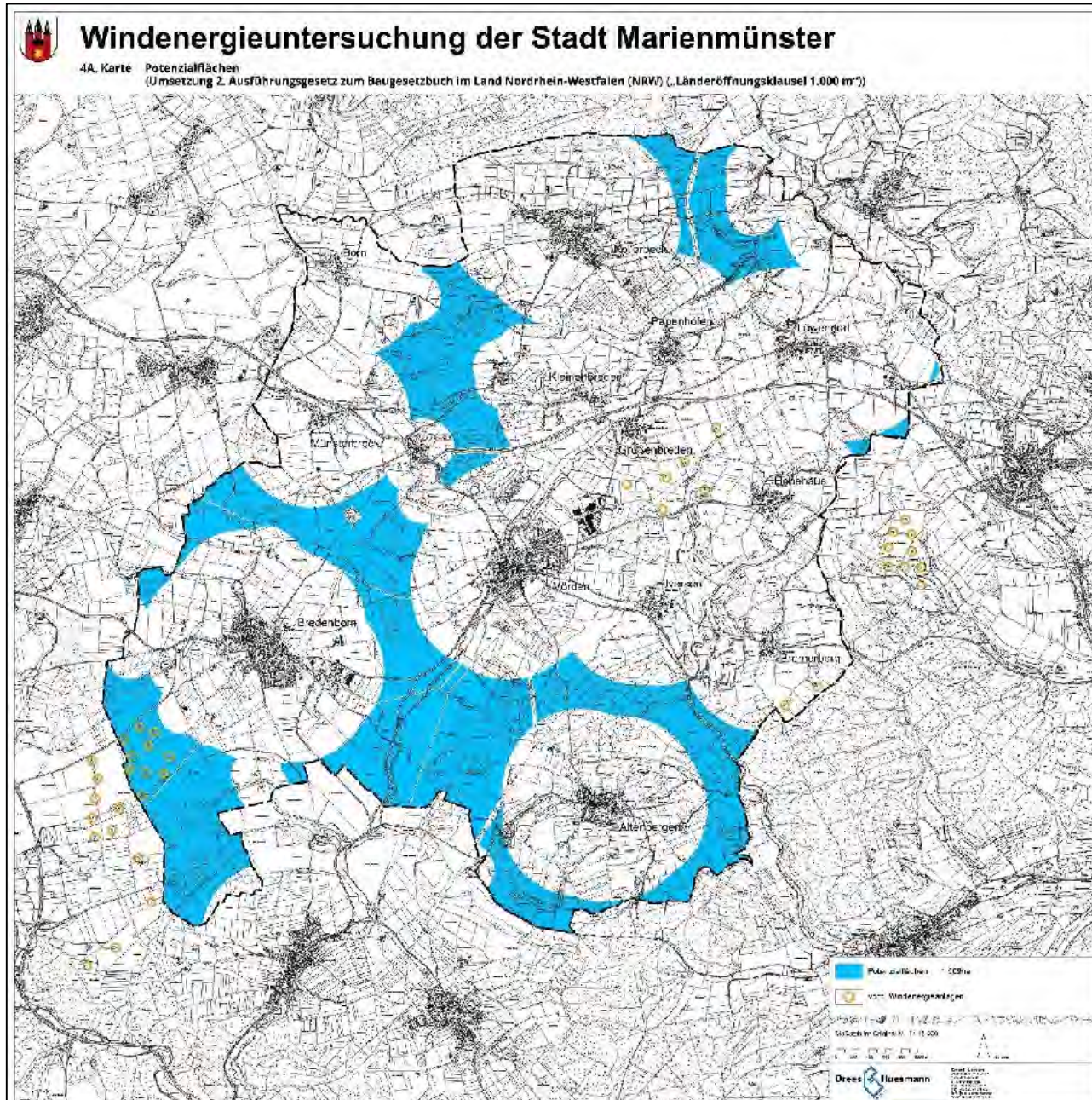
Mindestabstand)



Umsetzung Ausführungsgesetz Länderöffnungsklausel 1.000 m Abstand



**Potenzialfläche
nach
Umsetzung
Ausführungsgesetz
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand**



Weiches Kriterien / Weiche Tabuflächen

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Flächen, die nach dem Willen der planenden Kommune nicht für die Windenergie genutzt werden.

Schutzgebiete für den Natur- und Landschaftsschutz

– Beachtung novellierter § 26 BNatSchG

- Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG)
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- Betrachtung Regionalplan-Flächen, ob sie für die Darstellung als Windenergiebereich zur Verfügung stehen oder nicht: Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Wald

Landesentwicklungsplan (LEP NRW): 7.3-1 Ziel

*Ausnahmsweise dürfen **Waldbereiche** für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein **Bedarf nachgewiesen** ist, dieser **nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar** ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

LEP-Erlass NRW Erneuerbare Energien (28.12.2022)

- Klarstellungen, aber keine generelle Aufhebung der Prüfungspflicht
- Regionalplanung bleibt bei der Darstellung von Wald als nicht zur Verfügung stehend
- Prüfungsaufwand für Schadens- / Kalamitätsflächen, Regelvermutung für walddreiche Kommunen

Weiches Kriterium / Weiche Tabuflächen / -zonen

⇒ Fläche kann nur bedingt ausscheiden

Aber:

Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW, Urteil vom 22.9.2015, 10 D 82/13.NE) hat die Auffassung vertreten, dass **Waldflächen** grundsätzlich **keine harten Tabuzonen** sind.

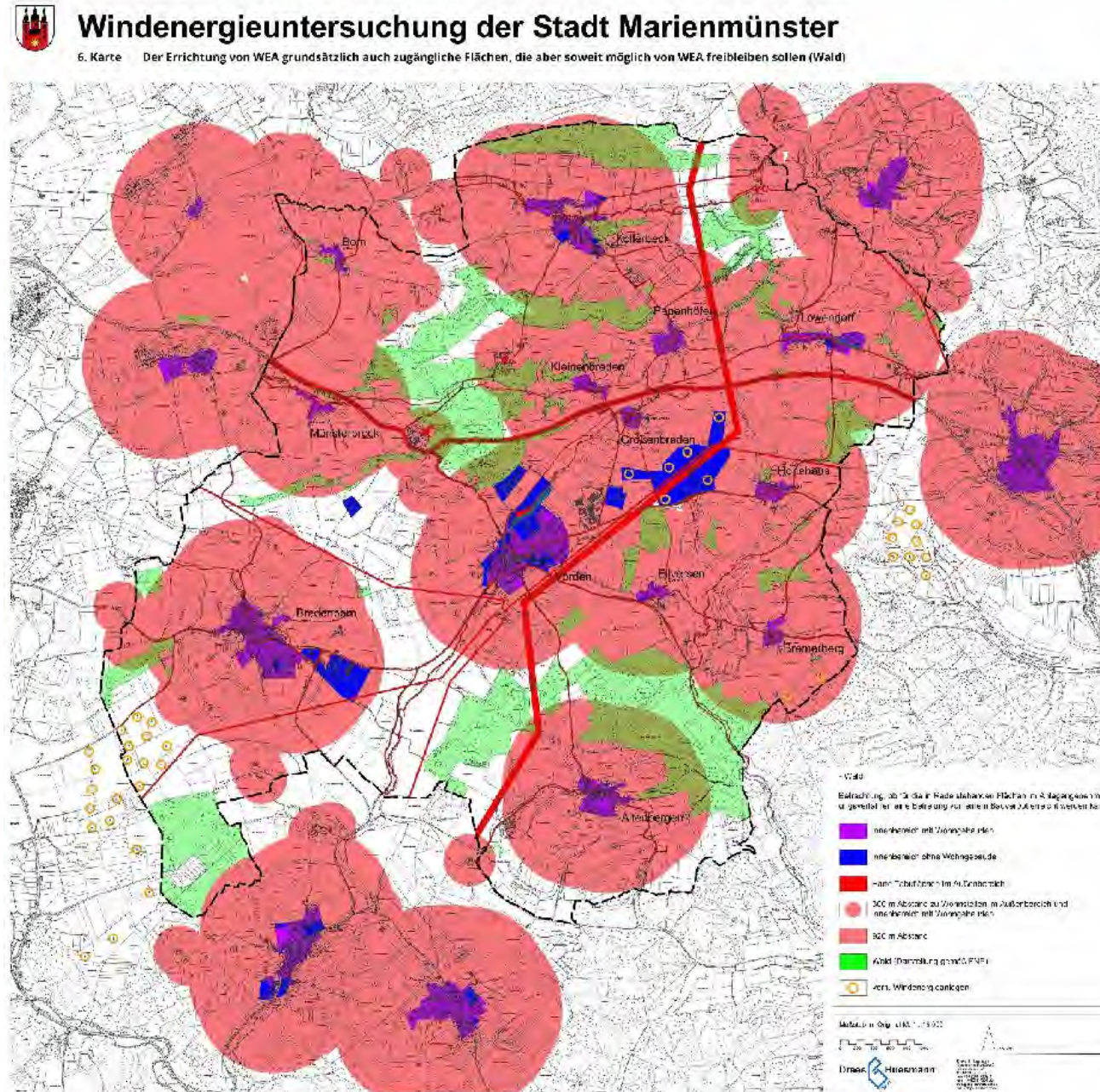
- ⇒ abstrakte einheitliche Differenzierungen erforderlich, welche Arten von Wald für WEA zur Verfügung stehen oder stehen sollen und welche Arten von Wald diese Nutzung nicht zulassen.
- ⇒ Wird von der Genehmigungs-(Forst-)behörde eine Ausnahme oder Befreiung in Aussicht gestellt (Einzelfallbetrachtung)?

Achtung:

Anlagenplanung nicht so genau im Rahmen der Flächennutzungsplanung, dass die Prüfung einer genehmigungs- relevanten Ausnahme oder Befreiung möglich ist.

- ⇒ Wald ist nur dann rechtssicher realistisch in Anspruch zu nehmen, wenn keine anderen Flächen zur Verfügung stehen!

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Wald



Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

- 1.500 m Abstand zu Baugebieten mit WR/WA-Festsetzung lt. verbindlichen Bauleitplänen sowie entsprechenden Regelungen in Satzungen nach § 34 BauGB sowie ggf. auch die tatsächliche Bebauung nach der Eigenart der näheren Umgebung und möglichen Grenzen von Windenergiebereich(en) / Konzentrationszonen für die Windenergie gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

Landesentwicklungsplan (LEP NRW): 10.2-3 Grundsatz (Achtung: Kein Ziel!)
*„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein **planerischer Vorsorgeabstand** eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von **1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten** vorzusehen.“*

Achtung:

Nicht zu Misch-, Dorf-, Urban- oder Kerngebieten sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich in denen auch gewohnt wird!

Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW

OVG NRW 20.02.2020 sog. BRILON-Urteil:

„Lediglich ergänzend weist der Senat auf Folgendes hin:

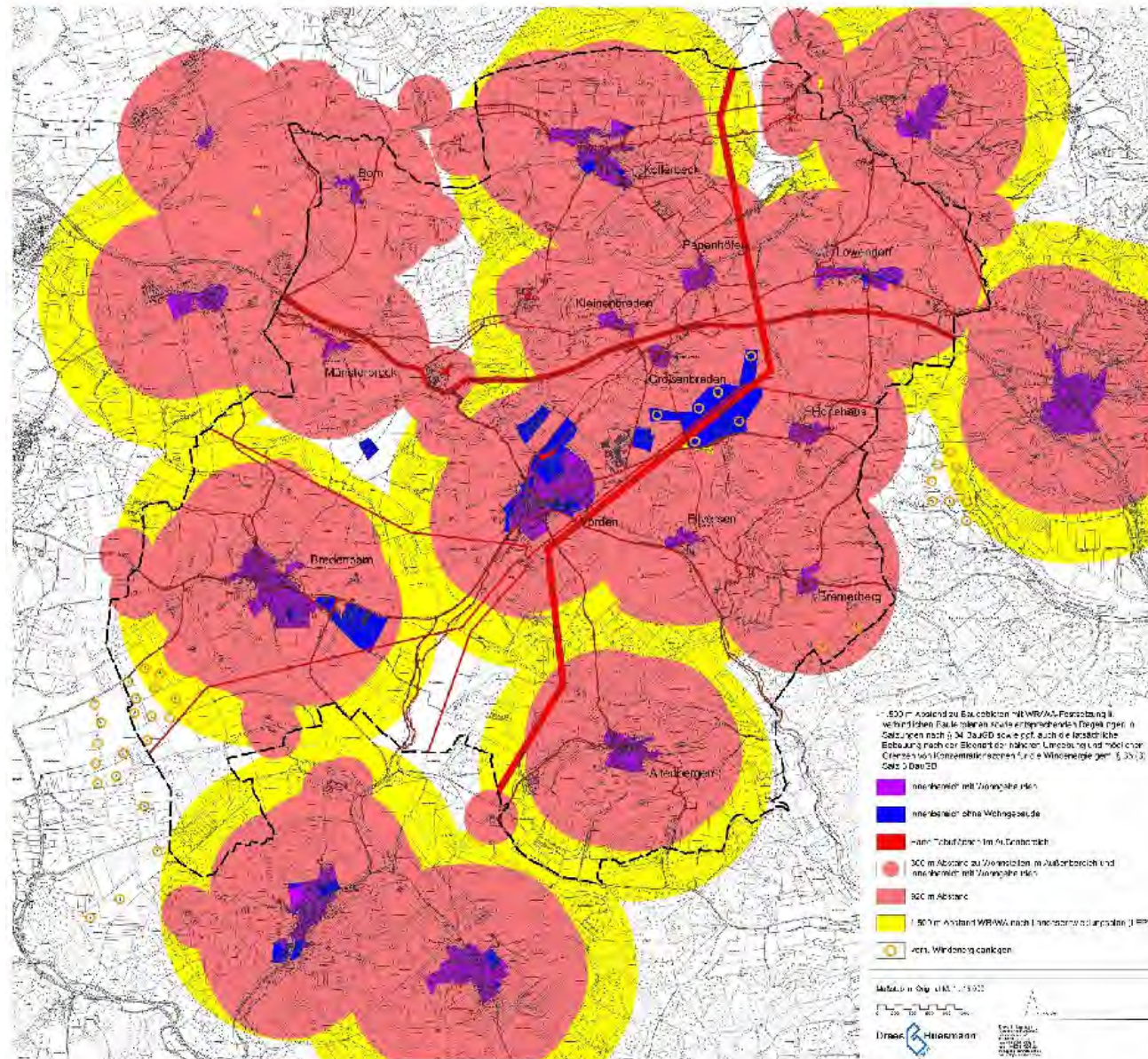
*Dass der **Landesentwicklungsplan** nach dem **Grundsatz 10.2-3** nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon **nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge**. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche **weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang** (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte - eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl **offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt.**“*

Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
1.500 m Abstand nach
Grundsatz LEP



Windenergieuntersuchung der Stadt Marienmünster

7. Karte Grundsatz 1.500 m Abstand WR/WA nach Landesentwicklungsplan (LEP) NRW



Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
1.500 m Abstand nach
Grundsatz LEP

= Substanzieller Raum
fraglich: Potenzialfläche
422 ha: knapp über 10 %

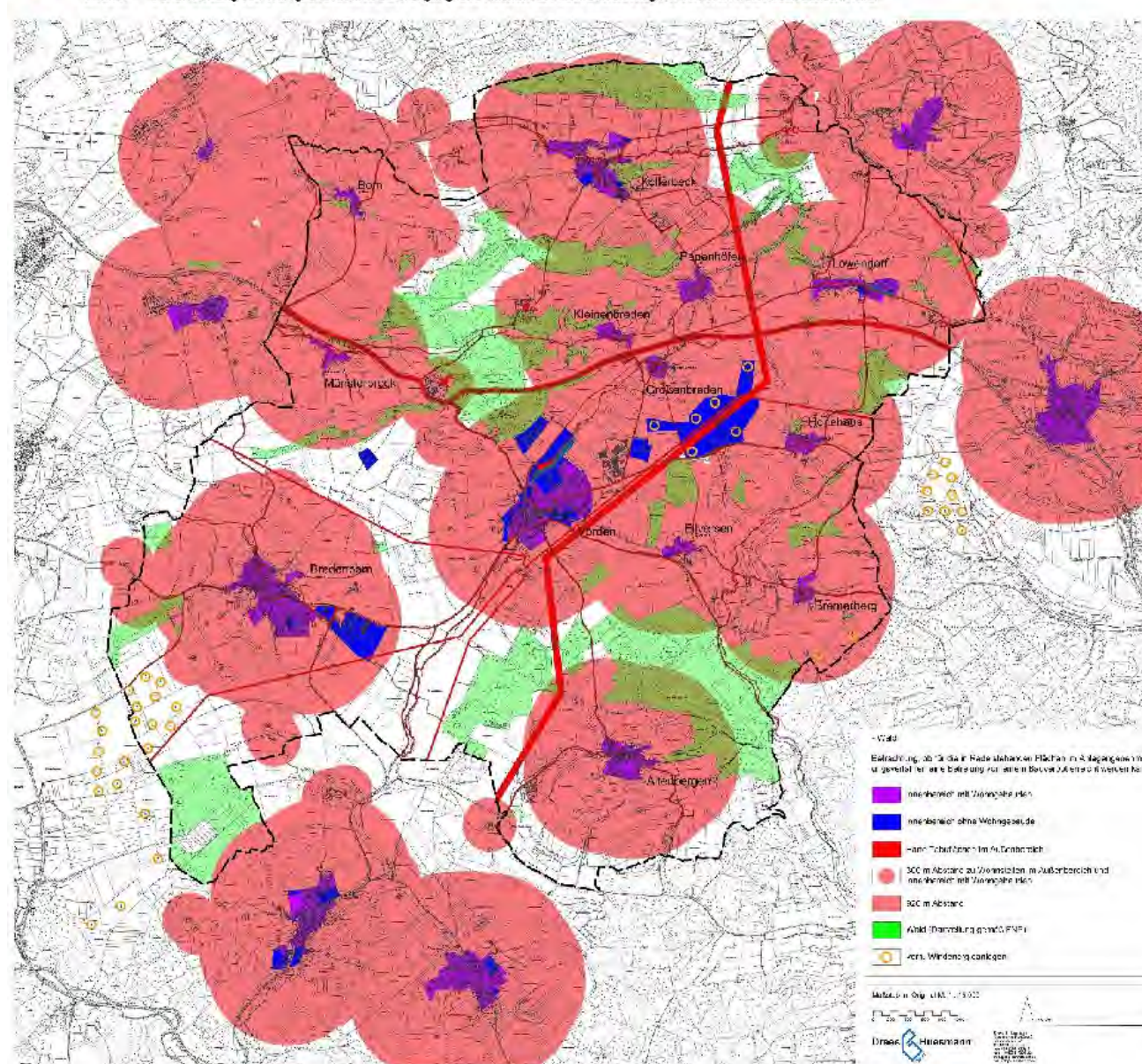


Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Wald

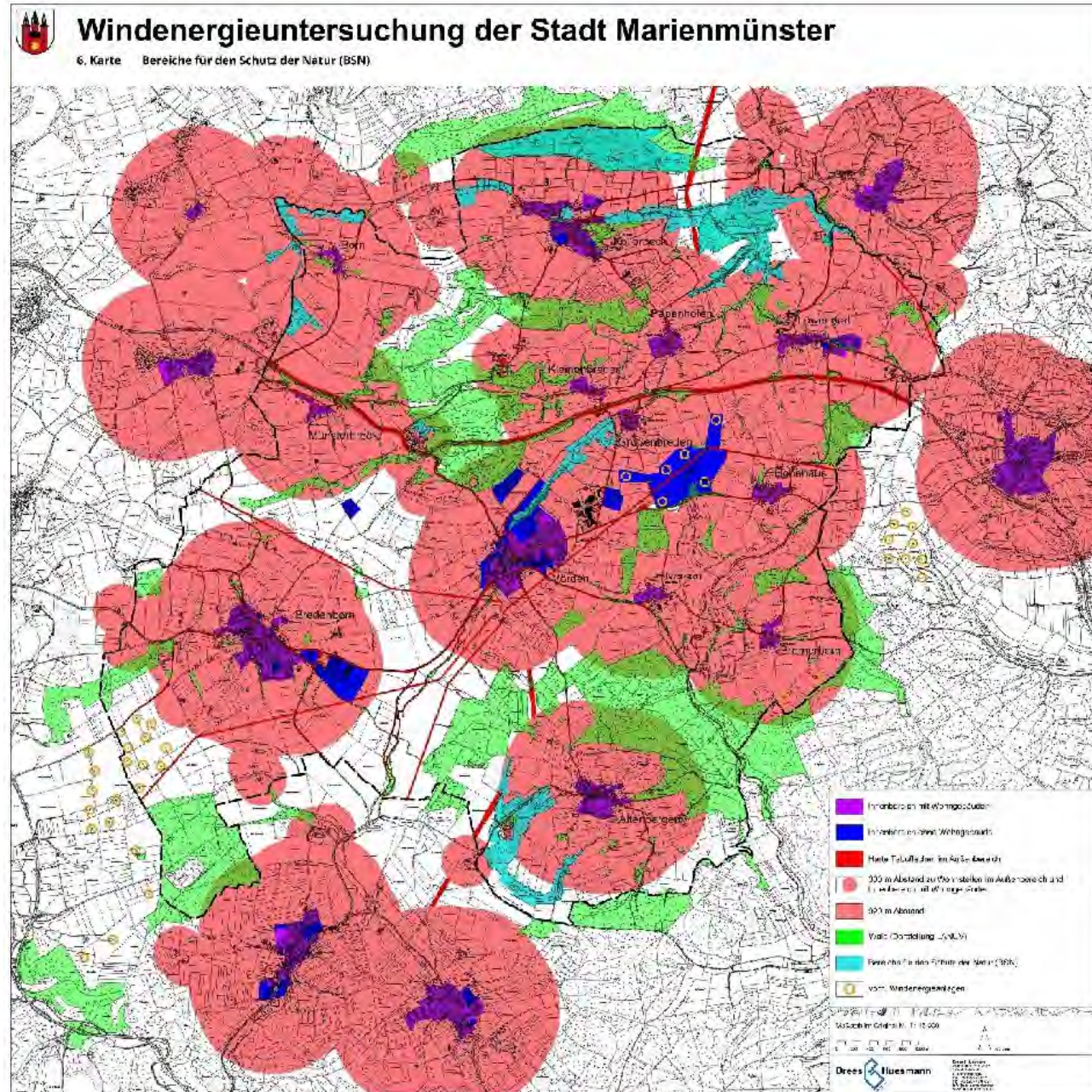


Windenergieuntersuchung der Stadt Marienmünster

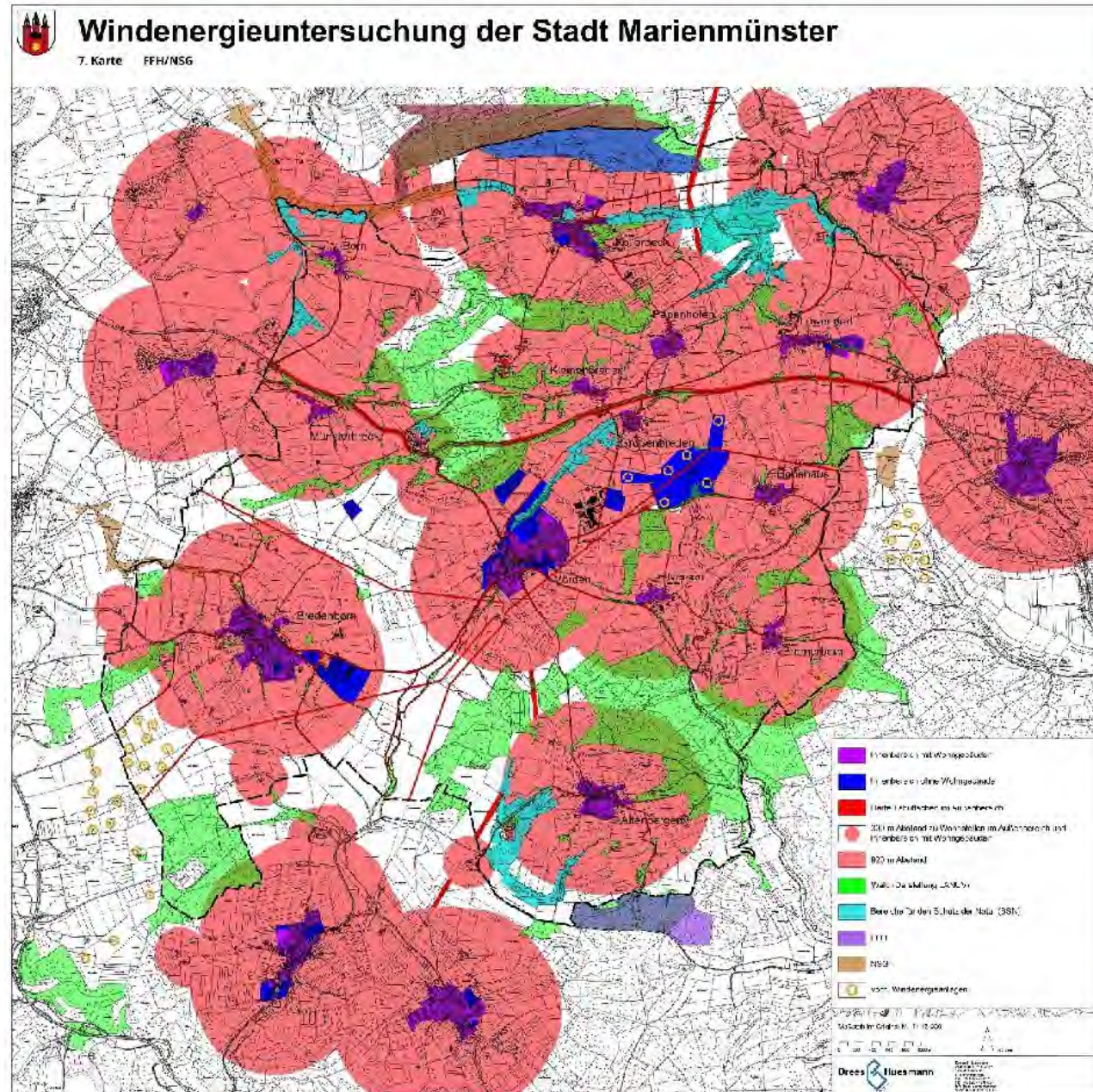
6. Karte Der Errichtung von WEA grundsätzlich auch zugängliche Flächen, die aber soweit möglich von WEA freibleiben sollen (Wald)



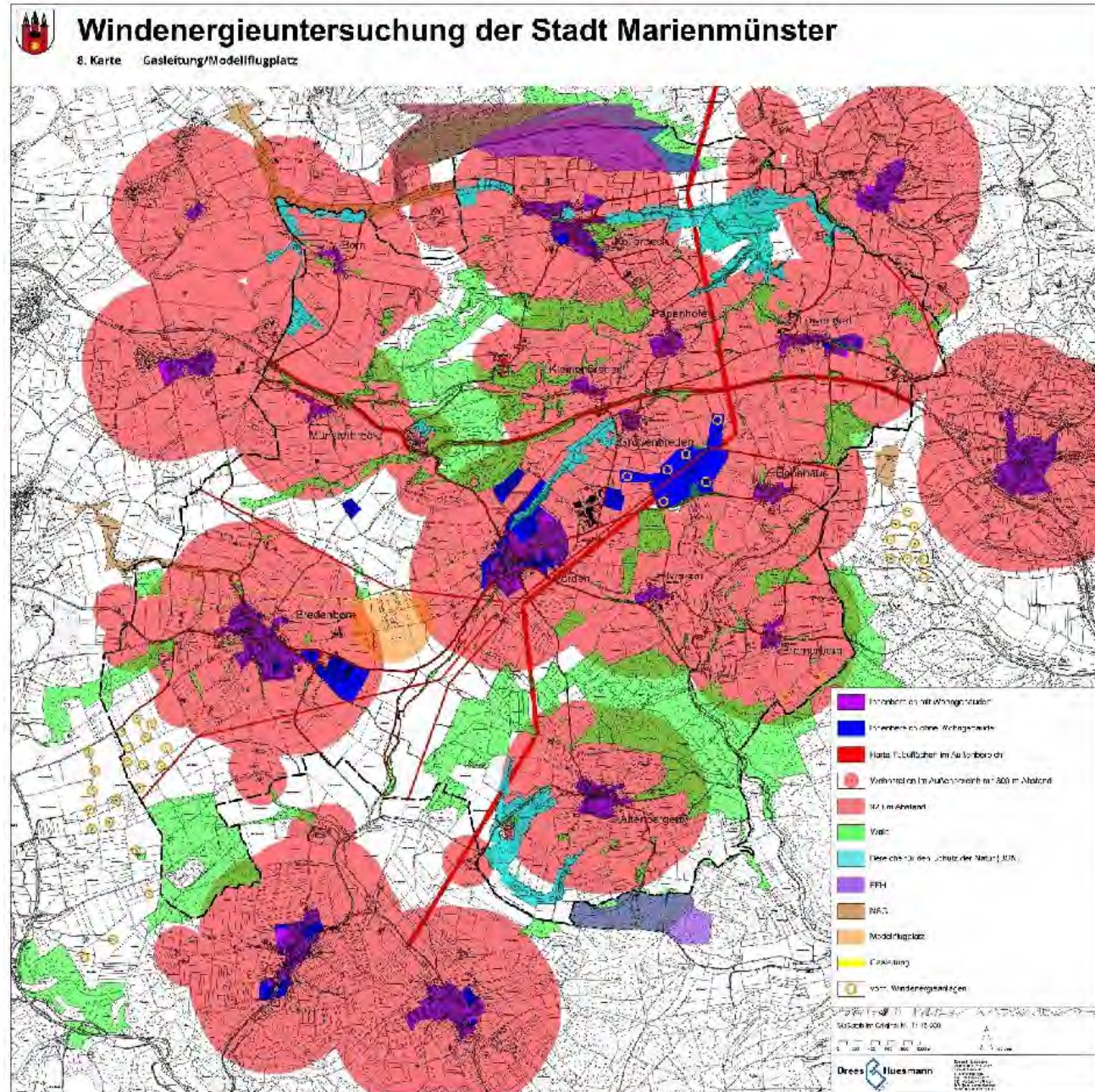
Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Wald
+
BSN



Ausgangsvariante
Harte Tabukriterien mit
300 m zu Wohnstellen
im Außenbereich
+
Länderöffnungsklausel
1.000 m Abstand
+
Wald
+
BSN
+
Natura-2000-Gebiete /
NSG

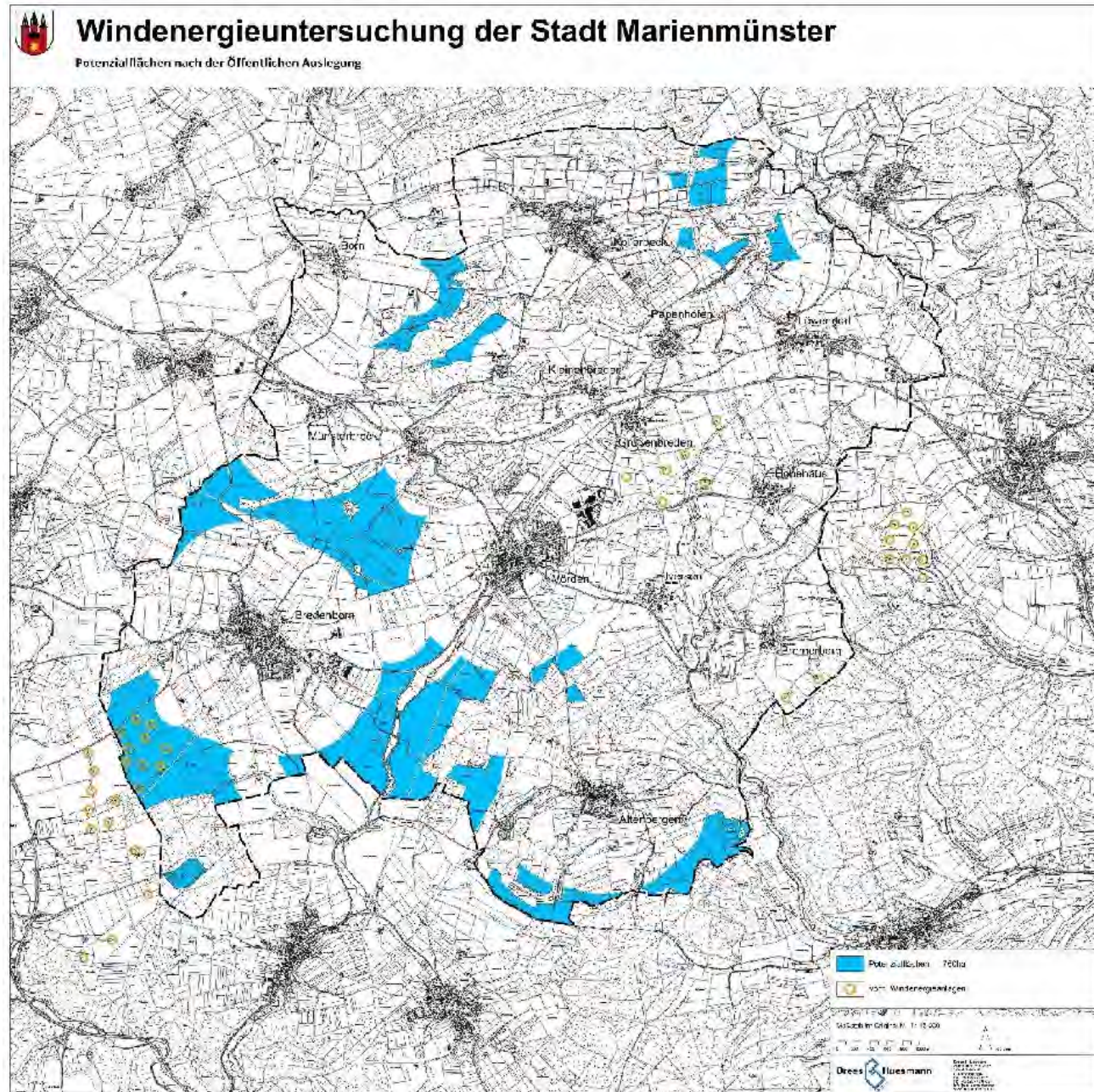


Ausgangsvariante
 Harte Tabukriterien mit
 300 m zu Wohnstellen
 im Außenbereich
 +
 Länderöffnungsklausel
 1.000 m Abstand
 +
 Wald
 +
 BSN
 +
 Natura-2000-Gebiete /
 NSG
 +
 Modellflugplatz



Flächenkulisse vor Abrundung

Umfang: 760 ha
= rd. 18,8 %

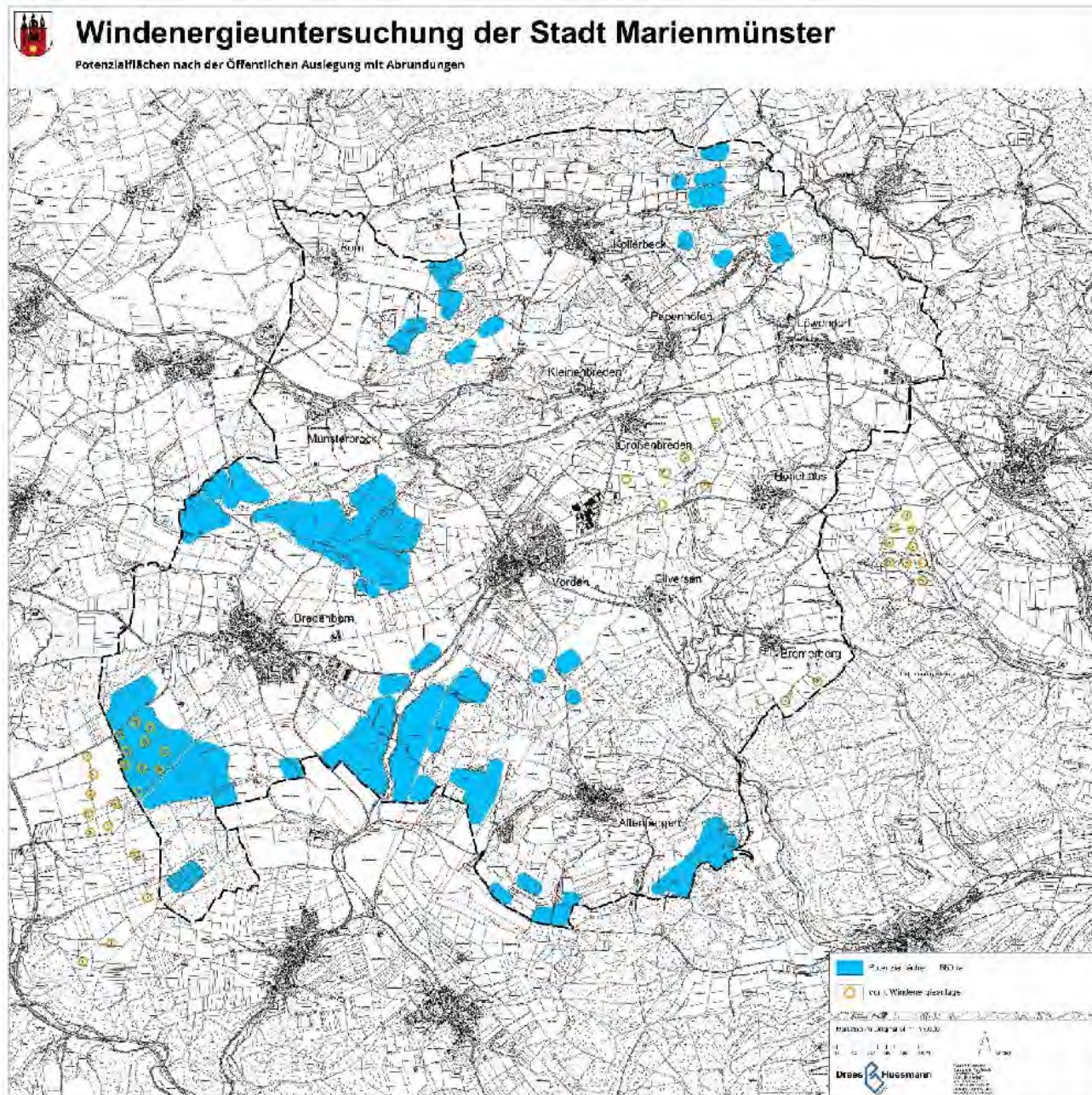


Flächenkulisse 2023

Erneute Offenlage nach Abrundung

Bereiche für die Windenergie mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB

Umfang: 680 ha
= rd. 16,8 %



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!